



B E S C H L U S S V O R L A G E

Verwaltungs- und Finanzausschuss

Beschluss zur Genehmigung der Veräußerung des Erbbaurechtes am Grundstück Lönstr. 1, Flurstück- Nr. 1873 t der Gem. Zittau.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.02.2016	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	BGB, ErbbauRG, SächsGemO
Bereits gefasste Beschlüsse	keine
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	11135.341103
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Mieten und Pachten, Erbbaurechtsverträge

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge		840 €	840 €

gezeichnet
 Höhne
 amtierender Baudezernent

Begründung:

Die Erbengemeinschaft Thimm hat das Erbbaurecht am Grundstück Lönsstr. 1 mit Urk.- Nr. 51/2016 des Notar Hofmann vom 13.01.2016 an Herrn Thomas und Frau Izabela Wirth veräußert.

Die Käufer treten in alle Rechte und Pflichten des ursprünglichen Erbbaurechtsvertrages ein, insbesondere unterwerfen sie sich der Zwangsvollstreckung bezüglich des zu zahlenden Erbbauzinses von derzeit 840,00 € im Jahr.

Die Ehel. Wirth beabsichtigen das Gebäude selbst zu Wohnzwecken zu nutzen, dazu sind umfassende bauliche Maßnahmen notwendig.

Es wird in diesem Zusammenhang die Zustimmung zur Eintragung einer Grundschuld in das Erbbaugrundbuchblatt in Höhe von 50.000 Euro beantragt.

Das Erbbaurecht wurde im Jahr 2013 bis zum 31.12.2053 verlängert.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Großen Kreisstadt Zittau fasst den Beschluss, der Veräußerung des Erbbaurechtes am Grundstück Lönsstraße 1, Flurstück- Nr. 1873 t der Gem. Zittau, (Urkunde- Nr. 51/2016 des Notar Hofmann in Zittau) von den bisherigen Erbbauberechtigten EG Thimm an Herrn und Frau Wirth, wohnhaft in Zittau, zuzustimmen.

Gleichfalls wird die Zustimmung erteilt, das Erbbaugrundbuch mit einer Grundschuld in Höhe von bis zu 50.000 Euro zum Zwecke der Kaufpreisfinanzierung und Sanierung zu belasten.